

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 41

Artikel: Die Delegirten der schweizerischen Artillerieoffiziere an das
eidgenössischen Militärdepartement in Bern

Autor: Vigier, Wilh.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daten von der Ungefährlichkeit der Hinterlader (Milbank-Amsler) zu überzeugen und dieselben zum Schützen zu bringen, eine dreitägige Uebung mit dieser Waffe bereits dem Inslebentreten von Bataillons-schießvereinen rufen konnte; — ein Beweis, daß in der Mannschaft der Wunsch geweckt worden, der Schütze möchte so gut sein wie die Waffe. Sollte unsere Kavallerie zu sehr herabgekommen sein, um sich durch eigene freiwillige Arbeit auf den Punkt zu erheben, den sie inne haben sollte, auf den aber die kurze Instruktion sie nicht zu bringen vermag? Wir wollen hoffen, daß es bis dahin nur am äußern Impuls fehlte, und daß derselbe durch Ueberreichung einer dieselbe selbständig machenden Waffe gegeben würde. Sie würden daher unserem lieben Vaterlande gewiß einen großen Dienst leisten, wenn Sie durch Befürwortung dieser Neuerung zu deren baldiger Einführung, an welcher ja schon lange gearbeitet worden, mithelfen würden. Durch Herrn Sommeville wurde ja jetzt der Haupteinwand dagegen beseitigt.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.
(Vom 4. Oktober 1869.)

Wie Sie bereits aus dem Schultableau erschen haben werden, soll die dießjährige Infanterie-Instruktorenschule vom 1. bis 13. November in Thun, und zwar unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Hoffstetter, stattfinden.

In dieselbe hat jeder Kanton nebst seinem Oberinstruktor die tüchtigsten aus seinem Instruktionpersonal zu beordern und zwar in folgender Anzahl:

Zürich	10 Instrukto.	Solothurn	6 Instrukto.
Bern	12 "	Basel-Stadt	4 "
Luzern	6 "	Basel-Land	6 "
Uri	3 "	Schaffhausen	6 "
Schwyz	3 "	Appenzell A.-R.	4 "
Nidwalden	3 "	Appenzell J.-R.	3 "
Nidwalden	3 "	St. Gallen	8 "
Glarus	5 "	Graubünden	6 "
Zug	3 "	Nargau	9 "
Freiburg	6 "	Thurgau	7 "
Tessin	8 "	Neuenburg	7 "
Vaud	9 "	Genève	6 "
Valais	7 "		

Das zur Ertheilung des Unterrichts zu verwendende Personal ist in obigen Zahlen nicht inbegriffen.

Sämmtliche Theilnehmer der Schule haben den 31. Oktober in Thun einzurücken und zwar:

Die als Schießinstruktoren zu verwendenden Instrukto., welche wir Ihnen noch speziell bezeichnen werden, Morgens 8 Uhr, die übrigen Theilnehmer Nachmittags 2 Uhr.

Dieselben werden in der Kaserne untergebracht und folgendermaßen besoldet:

Die als Instrukto. I. Klasse berufenen Offiziere, welche Ihnen ebenfalls noch speziell bezeichnet werden, mit Fr. 15 per Tag. Die Oberinstruktoren und Schießinstruktoren mit Fr. 12 per Tag und die übrigen Instrukto. (Schüler) ohne Unterschied des Grades mit Fr. 6. 50 per Tag.

Da diese Schule insbesondere den Zweck hat, die Instrukto. im Gebrauch des Repetir-Gewehrs einzuüben, so sind, mit Ausnahme der als Instrukto. I. Klasse bezeichneten, alle übrigen Instrukto. und Oberinstruktoren mit einem Ordonnanz-Hinterladengewehr kleinen Kalibers sammt Zubehör und Federhaken, und überdies mit einer Patronentasche und einem Soldatenkaput zu versehen.

Sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere haben sich bei Ihrer Ankunft in Thun auf dem Bureau des Kriegekommissariats einzuschreiben. Die Instrukto. I. Klasse melden sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Obersten Hoffstetter.

Indem wir Sie schließlich ersuchen, uns umgehend das Verzeichniß der von Ihnen in die Schule beorderten Instrukto.-offiziere und Unteroffiziere einzusenden, benützen wir u.

Die Delegirten der Schweizerischen Artillerieoffiziere an das eidgenössische Militärdepartement in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrath! Der Entwurf einer neuen Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher mit einem erläuternden Bericht vom eidgen. Militärdepartement dem hohen Bundesrathe vorgelegt wurde, hat allseitig das Interesse der Artillerieoffiziere in Anspruch genommen.

Die Grundlagen dieser Militärorganisation: Die allgemeine, strikte durchgeführte Wehrpflicht, die militärische Erziehung der Jugend, und die Heranziehung aller waffenfähigen Mannschaft zur aktiven Armee sowohl, als die darauf basirten, neuen, ächt republikanischen Heereseinrichtungen rechtfertigen in vollem Maße das gehegte Zutrauen in die hohen Leiter unseres Militärwesens.

Einige, speziell die Artillerie beschlagende Neuerungen des Entwurfs erregten dagegen Bedenken bei vielen Offizieren dieser Waffe, welche Bedenken bereits in Beschlüssen und Eingaben von Lokalvereinen ihren Ausdruck fanden.

Die argauischen Offiziere der Artillerie, von der Nothwendigkeit und Wünschbarkeit einer Einigung aller schweizerischen Offiziere dieser Waffe in Bezug auf die zu befürwortenden Aenderungen der Entwurfsbestimmungen überzeugt, veranlaßten eine Delegirtenversammlung in Olten zur Besprechung der vorwürfigen Angelegenheit.

Diese Versammlung, welche am 6. Juni stattfand, und von 17 Offizieren der Artillerie, welche die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell, St. Gallen, Argau, Thurgau und Genf repräsentirten, besucht war, hat nun, in möglichster Uebereinstimmung mit den Ansichten der vertretenen Offizierskorps folgende, vom Entwurfe abweichende Bestimmungen zu befürworten beschlossen.

Zu § 33.

1. Es sei bei der Vertheilung der taktischen Einheiten der Artillerie auf die kleineren Kantone die Gleichheit der Auszüge fallen zu lassen, und von der Bildung der (taktischen) Einheiten aus Kontingenten verschiedener Kantone abzusehen.

Die Gründe, welche zu diesem Beschlusse Veranlassung gaben, liegen hauptsächlich in der Vereinigung von Basellandschäftler Mannschaft mit Baselländern zu einer taktischen Einheit, welche Vereinigung trotz der guten Freundschaft, die dormalen zwischen beiden Theilen herrscht, nach dem Urtheil der beidseitigen Delegirten unthunlich wäre und zu Reibereien Veranlassung geben müßte, die der Disziplin auf empfindliche Weise schaden würden. Anders dürfte sich die Sache vielleicht einmal gestalten, wenn das Militärwesen ganz centralisirt würde und statt kantonaler Rekrutirung eidgenössische Rekrutirungsbezirke entstünden. Ein ähnliches Verhältnis besteht aber auch zwischen den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Schaffhausen. Eine Abweichung vom Grundsatze gleicher Auszüge für diese besonderen Fälle würde die bezeichneten Nachtheile beseitigen, ohne erhebliche neue mit sich zu bringen.

Zu § 38.

2. a. Es sei für die Heranbildung der Artillerieoffiziere die bestehende Einrichtung der Aspirantenschulen beizubehalten und eine Verordnung über den Beförderungsmodus von Unteroffizieren zu Offizieren zu erlassen.

Man hatte allseitig die Ueberzeugung, daß der im Entwurfe vorgeschlagene Modus, so gut er für andere Waffen, wie Infanterie und Schützen am Platze sei, bei der Artillerie nicht von guten Folgen sein könne, da der Artillerieoffizier eben zwei ganz verschiedene Dienstzweige, den Traindienst und den Kanonierdienst,

kennen müsse, während dem die Unteroffiziere nur den einen oder andern erlernen und in den vorgesehene Offizierschulen keine Gelegenheit geboten werden könnte, beide Dienstzweige so gründlich kennen zu lernen, wie dies bei der bestehenden Einrichtung möglich ist. Es lehrt ferner die Erfahrung, daß selten die Befähigung zum Unteroffizier und zum Offizier bei demselben Individuum in gleichem Grade vorhanden ist, denn gar oft geben gute Artillerieunteroffiziere schlechte Offiziere, und gute Offiziere waren oft schlechte Fahrer und geringe Trainisoldaten oder Trainisunteroffiziere. Es könnte daher die Auswahl der Offiziere aus dem Korps der Unteroffiziere gar oft eine falsche und unrichtige werden. Ferner würden durch die Bestimmungen des Entwurfes die zum Offizier tauglichen Soldaten und Unteroffiziere erheblich mehr mit Dienst belastet, bevor ein Avancement zum Offizier möglich wäre, was um so nachteiliger wirken müßte, als die meisten Artillerieoffiziers-Aspiranten erst nach beendigten Studien im 22. bis 25. Jahr die Militärkurse besuchen könnten.

Man verlangt von einem tüchtigen Artillerieoffizier ausgebreitete theoretische Fachkenntnisse, welche sich der Aspirant, in dem Alter und unter den Verhältnissen, unter denen er in den Dienst eintritt, in so weit erwirbt, daß er zu weiterem Privatstudium die Anleitung und auch die Lust erhält. Der ältere Unteroffizier unterzieht sich, wie die Erfahrung lehrt, diesem Studium nicht mehr. Er hat sich in der Regel auch im bürgerlichen Leben eine Stellung erworben, die ihm zu diesen ausgebreitern militärischen Arbeiten die nöthige Zeit nicht läßt.

Eine Beförderung vorzüglicher Unteroffiziere zum Offizier als Belohnung des Verdienstes und als Aufmunterung für andere, wie sie bisher bestand, ist gleichwohl in vielen Fällen gerechtfertigt und kann gute Früchte tragen, aber zum alleinigen Modus darf diese Beförderungsart bei der Artillerie aus den entwickelten Gründen nicht erhoben werden.

2. b. Die Unteroffiziere sollen auf Vorschlag des Kompagnie-Kommandanten, nach Berathung mit den Offizieren durch die zuständigen kantonalen Behörden ernannt werden.

Man wolle die Ernennung der Unteroffiziere nicht allein in die Hände des Kompagniekommandanten gelegt wissen, da derselbe, sowie die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheit junge frisch eingetheilte Mannschaft, die sich in Rekrutenschulen gute Zeugnisse erworben hat, noch gar nicht kennt und die Beförderung in den meisten Fällen auf Berichte hin vornehmen müßte, welche bei den kantonalen Behörden liegen. Diesen kantonalen Behörden (Waffenchef oder Militärdirektion) soll daher auch mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht ihrer Stellung das Beförderungrecht zukommen.

Zu § 9 und Tabelle II.

3. a. Das Avancement der Artillerieoffiziere soll bis zum Oberleutnantsgrad, der beizubehalten ist, nach der Anciennität stattfinden.

Bei den taktischen Einheiten der Artillerie geht die Anzahl der Leutnants bis auf 4, also auf das Doppelte einer Infanterie- oder Schützenkompagnie, d. h. auf dieselbe Anzahl von Truppenoffizieren kommen bei der Infanterie nahezu doppelt so viel Hauptleute als bei der Artillerie. Es erschien nun die Beibehaltung des Oberleutnantsgrades für notwendig, einerseits wegen dem durch denselben deutlicher und dienstlich besser, als durch die Anciennität gegebenen Rangunterschied, und andererseits um ein Avancement zu gewinnen, das sonst manchem braven Artillerieoffizier gänzlich entzogen wäre. Das Avancement nach der Anciennität bis zum Oberleutnant erschien notwendig, um die Beförderung von Offizieren zu Hauptleuten mit ungenügender dienstlicher Erfahrung unmöglich zu machen.

3. b. Die Beförderung zu Hauptleuten geschieht auf den Vorschlag sämtlicher Offiziere des Kantons und des Waffenchefs aus der Zahl der Oberleutnants durch die zuständigen kantonalen Behörden. Den Kantonen, welche mehr als 2 Batterien stellen, ist gestattet, für die Vorschläge nebst dem Waffenchef vier Hauptleute beizuziehen.

Es wäre nicht wohl thunlich, die Beförderungsvorschläge zu Hauptleuten nur durch die Offiziere der betreffenden taktischen

Einheit, deren nur 2 bis 4 sind, machen zu lassen (aus sehr nahe liegenden Gründen), und es werden daher diese Vorschläge vom Artillerieoffizierskorps des ganzen Kantons ausgehen müssen, da aber die Befammlang aller Artillerieoffiziere eines großen Kantons, Bern, Zürich, Waadt u. gewisse Schwierigkeiten bietet, so soll es diesen Kantonen gestattet sein, zur Vorschlagsberechtigung nur die Hauptleute statt alle Waffenoffiziere beizuziehen.

Zu § 44.

4. Es wird die Aufhebung des Artilleriestabes gebilligt, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß einerseits die Adjutanten, wie sie der Entwurf vorsieht, im Avancement bei ihren Korps benachtheiligt und andererseits die Korps selbst benachtheiligt werden, indem man ihnen Offiziere entzieht, vielleicht gerade zu einer Zeit, wo sie dieselben am wenigsten entbehren können (zur Zeit eines allgemeinen Aufgebots).

Zu § 106.

5. Die Dauer der Wiederholungskurse beträgt:

- a) für den Auszug alle 2 Jahre 15 Tage,
- b) für die Reserve alle 2 " 10 "
- c) für die Landwehr alle 3 " 6 "

Der Delegirte Genß wünscht für die Landwehr alle 2 Jahre drei Tage Wiederholungskurs.

Die Verlängerung der Wiederholungskurse für Auszug und Reserve ist ein längst gefühltes Bedürfnis, und namentlich bei gespannten Batterien, wo die bisher gestattete Zeit durchaus nicht hinreichte, um Mannschaft und Pferde selbstthätig zu machen. Die Errichtung von Wiederholungskursen für die Landwehr, und namentlich die Landwehrpositionskompagnien, ist absolutes Bedürfnis, da derjenige Theil der Mannschaft, welcher von den 4 Pdr.-Batterien übergetreten ist, die Positionsgeschäfte nur von der Rekrutenschule her kennt, die vor 15 Jahren stattfand, und diese Geschäfte kaum mehr zu beibehalten und zu behandeln versteht. Zudem wird der Wechsel des Materieles und der Reglemente, der auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein wird, für alle Landwehrmannschaft Instruktion nothwendig machen.

Zu § 107.

6. In den Wiederholungskursen der Artillerie soll die zugeheilte Partikularbedeckung während der letzten Tage an den Übungen Theil nehmen.

Zu § 110.

7. Jeder Militär, der aus irgend einem Grunde den Wiederholungskurs mit seiner taktischen Einheit nicht mitmacht, soll zu einem Nachkurs von gleicher Dauer einberufen werden.

Zu §§ 146 und 147.

8. Die Eidgenossenschaft bezahlt den Kantonen an die Kosten der Pferdebestellung einen Beitrag von Fr. 2 per Pferd und Dienstag.

(Die finanzielle Mehrbelastung der Artillerie stellenden Kantone gegenüber den andern soll durch den Beitrag des Bundes in billiger Weise ausgeglichen werden.)

Zu Tabelle II.

9. Etat der taktischen Einheiten:

	4- u. 8 Pdr. Batterie.	Gebirgs- Batt.	Post- Komp.	Part- Komp.	Parttrain- Komp.
Hauptmann	1	1	1	1	1
Oberleutnant	2	1	1	1	1
Leutnant	2	2	2	1	1
Arzt	1	1	1	1	1
Pferdarzt	1	1	—	—	1
Adjutant	1	—	—	—	—
Feldweibel	1	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1	1
Train-Wachmeister	1	1	—	—	2
Kanonier-Wachmeister	7	5	7	5	—
" Korporal	7	5	7	5	—
Train-	5	3	—	—	5
Kanonier-Gefreiter	7	5	7	5	—
Train-	14	6	—	—	10
Frater	2	2	2	2	2
Uebersrag	53	35	30	23	26

	4 u. 8 Pfd. Batterie.	Gebirgs Batterie.	Posit. Komp.	Part. Komp.	Parttrain Komp.
Uebertrag	53	35	30	23	26
Hufschmide	2	2	—	—	2
Mechaniker (mit Unteroffiziersrang)	1	1	1	—	—
Schlosser	1	1	1	—	—
Wagner	1	1	1	—	—
Sattler	2	2	—	—	1
Trompeter-Korporal	1	1	—	—	—
Trompeter od. Tamb.	4 Ep.	4 Ep.	4 Ep.	2 Tamb.	4 Ep.
Kanoniere	52	28	83	55	—
Train	48	53	—	—	87
	165	128	120	80	120

Etat der Pferde:					
Offiziers-Reitpferde	8	6	—	4	5
Unteroffiziers- und Trompeterpferde	14	11	—	—	13
Zugpferde	96	45	—	—	174
Vorraths-Reitpferde	2	—	—	—	—
	120	62	—	4	192

In Bezug auf den Personalbestand der taktischen Einheiten, wie er hier vorgeschlagen ist, mag noch bemerkt werden, daß sich derselbe dem bisherigen mehr nähert als demjenigen des Entwurfes, und zwar weil ersterer dem Gang der dienstlichen Verrichtungen in der Batterie und im Kantonnement besser entspricht. Der Train-Wachtmelster hat ähnliche Funktionen beim Train wie der Feldweibel bei der Kanoniermannschaft, daher darf nur 1 oberster Train-Unteroffizier bestehen. Von den Kanonierwachtmestern sind 6 Geschütz- und Zimmergeschütz und einer ist Unteroffizier des Matertellen, daher die Zahl 7. Stellvertreter sind die Korporale und Gefreiten. Die Trainkorporale sind als Caissonzuggeschütz und für den Stalldienst unentbehrlich. Die Gefreiten des Trains sind Vorderreiter bei Geschützen und Caissons.

Auch das Spiel läßt sich nicht aufheben ohne wesentlichen Nachtheil für die Marschbiegepflanz und das Lagerleben. Auch ein schlechtes Spiel belebt und weckt die erschöpfenden Kräfte des Soldaten und treibt ihn zu neuer Arbeit an.

In Bezug auf den Pferdebestand ist zu bemerken, daß bei den 8Pfd.-Batterien sämtliche Fuhrwerke und bei den 4Pfd.-Batterien alle Fuhrwerke mit Ausnahme der 9 Caissons neuen Materials, welche mit 4 Pferden bespannt sind, mit 6 Pferden bespannt werden sollten.

Ebenso sollten per Batterie 2 Vorraths-Reitpferde in den aktiven Dienst gegeben werden.

Ein größerer Pferdebestand per Batterie ist nothwendig, sollen nicht nach einem kürzeren Dienst schon Geschütze und Caissons der nöthigen Zugkraft und Beweglichkeit entbehren.

Zu Tabelle VI.

10. Befehlungen:		Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
Hauptmann (nebst 2 Pferderationen)	7	—	Kanonier-Wachtmelster	1	—
Oberleutenant	6	—	Train-Korporal	1	—
Leutenant	5	—	Kanonier-Korporal	—	80
Adjutant	2	—	Train-Gefreiter	—	80
Feldweibel	1	80	Kanonier-Gefreiter	—	70
Fourier	1	50	Die übrigen Befehlungen nach dem Entwurf.		
Train-Wachtmelster	1	50			

Die Befehlungen der Offiziere und Unteroffiziere nach dem Entwurf schienen im Verhältnis zu den Leistungen, die man von ihnen verlangt, gegenüber derjenigen der Infanterie zu niedrig, daher die um etwas erhöhten Befehlungsvorschläge für diese Chargen.

Die unterzeichneten Delegirten haben, hochgeachteter Herr Bundesrath, mit den durch sie vertretenen Offizierskorps die Ueberzeugung, daß die großen Fortschritte, welche der von Ihrem Departement dem hohen Bundesrath vorgelegte Militärorganisationsentwurf in der ganzen schweizerischen Armee anbahnt, in höherem Grade noch der Artillerie zu statten kommen müßten,

wenn die in oben bezeichneten Beschlüssen ausgedrückten Modifikationen Platz greifen könnten.

Indem wir Sie bitten, bei den noch bevorstehenden Schlußnahmen über den Militärorganisations-Entwurf unsere Beschlüsse nach Möglichkeit zu berücksichtigen, benützen wir die Gelegenheit, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Der von der Versammlung ad hoc gewählte Präsident:
Sig. W. v. Greyerz, Oberst.

Der Aktuar:

Sig. J. Hintler, Leut.

Folgen die Unterschriften der Delegirten der Kantone:

- Sig. Pestalozzi, Oberst (Zürich).
- „ Kuef, Oberstlt. (Bern).
- „ Keiner, Major (Solothurn).
- „ Merian, Oberstlt. (Baselstadt).
- „ Kloss, Stabs-Oberleut. (Baselst. u. Aargau).
- „ Stoffel, Major (Appenzell, St. Gallen, Thurgau).
- „ Mohr, Major (Aargau).
- „ Perrier, Oberstlt. (Genève).

Das s. B. gewählte Komite der Feldschützenvereine in Verbindung mit einigen Freunden des Feldschützenwesens hat den Unterzeichneten beauftragt, Abgeordnete der schweizerischen Feldschützenvereine zu einer Zusammenkunft auf

Sonntag den 17. Oktober, Vormittags 11 Uhr,

zum „Storch“ in Aarau,

einzuladen, um über die in Zug gefaßten Beschlüsse, welche die Feldschützen vom Feste förmlich ausschließen, resp. die Gründung eines neuen Feldschützenvereins, zu beraten.

Seit 16 Jahren bestreben sich die Feldschützen, die eidgen. Freischießen im Sinne der Entwicklung des Schießwesens und unserer Waffe zu reorganisiren. Ihre langjährigen Bestrebungen wurden in Zug damit beantwortet, daß der Verein die Distanz von den bisherigen 1000 Fuß auf 800 Fuß reduzirte, was unsere eidgen. Freischießen hinter diejenigen aller größern Schützenfeste in Europa zurückstellte.

Unsere Freischießen standen früher in erster Linie, wir dürfen hinter andern Staaten nicht zurückbleiben.

Freunde unseres Schießwesens! Wir wollen zwar kein Militärfest, auch wir wollen ein Volksfest, ein Fest aber, das dem ernstesten Zwecke jedes schweizerischen Schützenvereins und unserer vollkommensten Waffe entspricht.

Wir ersuchen deshalb alle Feldschützenvereine, Abgeordnete an unsere Zusammenkunft zu senden; sollten Sie verhindert sein, sich vertreten zu lassen, so ersuchen wir Sie, Ihre Vollmacht einem benachbarten Vereine zu übergeben, oder uns Ihre Ansicht schriftlich mitzutheilen.

Mit schweizerischem Schützengruß!

Solothurn, im September 1869.

Wilh. Bigler,
Regierungsrath.

Das englische Nationalschießen in Wimbledon.

Seit der Einführung der Hinterladungswaffen hat das Wetzschießen eine ganz außerordentliche Ausdehnung und ein besonderes Interesse erhalten. Begreiflicherweise mußte England, das Vaterland des Sports, diese Gelegenheit mit Eifer ergreifen, um den Ruf der Geschicklichkeit seiner Schützen aufrecht zu erhalten und das Vertrauen, welches die Luxus- und Kriegswaffen englischer Fabrikanten bisher einflößten, zu rechtfertigen.

Dieses Jahr wurde die Mitbewerbung der Hinterladungswaffen mit mehr als gewöhnlichem Interesse verfolgt, da sich das small arm's committee vor Kurzem zu Gunsten des Henry-Martini-gewehres ausgesprochen hatte und eine Menge Gräber und Journalisten sich nach Wimbledon begeben hatten, um die Schießresultate zu constatiren, und bereit waren, über die angenommene Waffe herzufallen, wenn sie sich nicht bewähren und von anderen übertroffen werden sollte.

Wir übergehen die Ergebnisse des Präzisionschießens, bei welchem auch Vorderladungsgewehre, wie von Metford, Rigbi, Ingram zugelassen wurden. Dieses Schießen war wegen seiner Umständlichkeit lächerlich; man war dazugekommen die Stärke des Windes mit einer Maschine zu messen; der Schütze profitirte dann von dieser Kenntniß, um das Absehen durch eine micrometrische Schraube